

# Magniter Kreisblatt.

Nro. 2.

Donnerstag, den 8. Januar

1885.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Die Vertheilung resp. Konfertigung der Rekrutirungsstammrollen hat nach § 23, in Verbindung mit §§ 41 und 46 der Verordnung vom 28. September 1875, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu erfolgen und es sind deshalb Vorbereitungen zu diesem Geschäft pro 1885 schon jetzt zu treffen. Dazu ist es notwendig, daß die Gemeindevorsteher sämmtliche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 geborenen männlichen Personen, welche am Orte wohnen oder sich dorthin aufhalten, sowie die in den Jahren 1862 und früher geborenen Personen, welche weder beim Militär gedient haben, noch sich durch Ersatz-Reserve-Pässe, Ersatz-Reserveheine I. oder II. Klasse oder Ausmusterungsscheine ausweisen können, in ordnungsmäßiger Weise anfordern, sich mit Loosungsscheine, Taufscheine versehen, letztere, spätestens aber bis zum 15. Januar s. im Gehaltsnamte zu melden. Die Gemeindevorsteher haben dazu sich von dem Vorhandensein der Papiere, sowie von dem Stande der Militärpflicht jedes Einzelnen Hebereizung zu verschaffen und seiner Zeit für deren Eintragung in die Rekrutirungsstammrollen Sorge zu tragen. Diejenigen Personen, welchen Tauf- oder Loosungsscheine fehlen, sind vom Gemeindevorsteher selbst anzuweisen, sich die Duplikate derselben zu beschaffen. Im Weigerungsfalle sind solche Personen den Herren Amtsvorstehern anzuzeigen, damit sie eventl. zwangsweise dazu angehalten werden. Für Ausstellung des Duplikats eines verloren gegangenen Taufscheins werden 60 Pf. und für das Duplikat eines Loosungsscheins 50 Pf. bezahlt. Die Gemeindevorsteher haben sehr genau darauf zu sehen, daß nicht Einsegnungsscheine statt der Taufscheine vorgelegt werden.

Wenden sich demnach Militärpflichtige mit Einsegnungsscheinen, so sind dieselben anzuweisen, sich auf dem kirchlichen Wege einen Taufscheine zu beschaffen, eventl. sind dieselben, wie bereits vorher gelagt, den Herren Amtsvorstehern nachhaftig zu machen, damit diese sie dazu veranlassen. Die Eintragung in die Stammrolle darf nur auf Grund eines Taufscheins erfolgen.

Die Aufnahme der Stammrollen in den Ortschaften des hiesigen Kreises wird, wie in den früheren Jahren, auch jetzt durch einen unerschlässigen, mit dem Geschäft vertrauten Kommisarius gesehen, damit dieselben genau nach Vorschrift ausgehoben werden.

In diesem Behufe habe ich folgende Termine anberaumt:

- 1) Dienstag den 16. Januar 1885 in **Sachsen** im Gasthause des Herrn Engelbert für 19 Ortschaften des Kirchspiels **Wischwil**;
- 2) Donnerstag den 17. Januar 1885 in **Wischwil** im Gasthause des Herrn Schulz für die Ortschaften des Kirchspiels **Wischwil** rechts vom Remeuser eqcl. der ad 1 erwähnten;
- 3) Dienstag den 19. Januar 1885 von Vormittags 10 Uhr ab in **Trappbun** im Gasthause des Herrn Fiala für die Ortschaften des Kirchspiels **Wischwil** links vom Remeuser und für **Alt-Lubönen**;
- 4) Dienstag den 19. Januar 1885 von Nachmittags 2 Uhr ab in **Walbraken** im Nicolaus'schen Gasthause für die Ortschaften **Walbraken**, **Gierentlaun**, **Alt-Krauleibßen**, **Äßen** und **Treibbüren**;
- 5) Dienstag den 20. Januar 1885 in **St. Leutesintzen** im Gasthause des Herrn Beyer für 11 Ortschaften des Kirchspiels **Magnit**;
- 6) Mittwoch den 21. Januar 1885 in **Ren-Eggeningken** im Gasthause des Herrn Seppert für 15 Ortschaften des Kirchspiels **Budweihen**;
- 7) Donnerstag den 22. Januar 1885 in **Budweihen** im Gasthause des Herrn Heer für die Ortschaften des Kirchspiels **Budweihen** eqcl. der ad 6 erwähnten;
- 8) Freitag den 23. Januar 1885 in **Kantenberg** im Gasthause des Herrn Hofer für die Ortschaften des Kirchspiels **Kantenberg** eqcl. **Alt-Wischleggen**;
- 9) Samstag den 24. Januar 1885 in **Kraupfischen** im Gasthause des Herrn Albert Schaad für die Ortschaften des Kirchspiels **Kraupfischen** rechts vom Justerflusse;
- 10) Montag den 26. Januar 1885 wie vor links vom Justerflusse und für **Alt-Wischleggen**;
- 11) Dienstag den 27. Januar 1885 in **Fengweihen** im Gasthause des Herrn Arndt für die Ortschaften des Kirchspiels **Fengweihen**;
- 12) Mittwoch den 28. Januar 1885 in **Spillen** im Gasthause des Herrn Rosenbach für die Ortschaften des Kirchspiels **Spillen**;
- 13) Donnerstag den 29. Januar 1885 in **Jurgaitzen** im Gasthause des Herrn Schweißing für die Ortschaften des Kirchspiels **Jurgaitzen**;
- 14) Samstag den 31. Januar 1885 in **Magnit** im Gasthause des Herrn Strumeder am Schloßplatz für die Ortschaften des Kirchspiels **Magnit** eqcl. der ad 5 erwähnten.

Die Gemeindevorsteher haben genau darauf Acht zu geben, daß keine Person, welche nach Obigem zur Anmeldung verpflichtet ist, verschützet oder in der Stammrolle ausgelassen wird, und bleiben die Gemeindevorsteher für jede vorkommende Unregelmäßigkeit den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verantwortlich. Ebenso müssen die Gemeindevorsteher die Urlisten und die Nachrichten von den gerichtl. bestrafte Militärpflichtigen vorlegen und haben sie sich hieserhalb, wenn ihnen die genauen Nachrichten darüber fehlen, von den betreffenden Amtsvorstehern die nöthige Auskunft zu erbitten.

Militärpflichtige, welche den Anordnungen des Gemeindevorstehers zuwider ihre Anmeldung unterlassen, werden mit einer Strafe bis zu 30 Mark belegt, welche im Falle des Unvermögens in angemessene Gefängnißstrafe

umgewandelt wird. Die Gemeindevorsteher wollen hierauf die Militärpflichtigen noch besonders anzuweisen machen und denselben eröffnen, daß gegen jeden ohne Grund Ausbleibenden die vorerwähnte Strafe selbsteigentlich werden wird.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, vorübergehend abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Gemeindevorsteher, die in den Terminen zu ihre Mannschaften allein erscheinen lassen, oder dieselben zuwider lassen und nur mit den Papieren derselben erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen, werden ausserdem nicht abgefertigt, sondern müssen sich in einem späteren Termin mit den Mannschaften hier in Kognit gestellen.

Den Gutsvorstehern, welche bisher die Stammrollen selbst aufgenommen haben, werden die vorzüglichsten Stammrollen zu diesem Behufe sofort zugeandt werden, und sind dieselben mit dem Anzuge des neuen Jahresgangs 1886, welcher der Stammrolle vorzugesetzt ist, bis zum 1. Februar l. J. bei Vermeldung kostenpflichtiger Abholung mit einzureichen. Fehlerhafte oder unrichtig aufgenommene Stammrollen werden eventl. hier kostenpflichtig umgearbeitet werden. Sollten einzelne dieser Ortsvorsteher es vorziehen, die Stammrollen von dem beauftragten Kommissarius aufnehmen zu lassen, so ist der bezügliche Antrag mit bis spätestens den 10. Januar lat. mit der Stammrolle einzureichen.

Für die Aufnahmen der Stammrollen wird dem Kommissarius außer freier Fahrt und Formularbedarf eine Remuneration von einem Pfennig pro Kopf der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten Bevölkerung gewährt, welche die Gemeindevorsteher an dem Kommissarius sofort zu zahlen haben.

Die Herren Gensdarme haben die in ihren resp. Bezirken stattfindenden Termine Besatz Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung jedenfalls wahrzunehmen.

Magait, den 23. Dezember 1884.

Der Königliche Landrath.

Nachdem der Kreistags-Abgeordnete für den XIII. ländlichen Wahlbezirk Gutsherr Ferdinand Proßel in Kratschten sein Mandat niedergelegt hat, ist an Stelle desselben die Erstwahl eines Kreistags-Abgeordneten für den gedachten Bezirk notwendig geworden. Gemäß § 108 der Kreisordnung ist die Erstwahl von Seiten der zum Wahlbezirk gehörigen Landgemeinden durch dieselben Wahlmänner zu vollziehen, welche bei der Wahl des ausgeschiedenen Abgeordneten selbst fungirt haben; es sind jedoch nach dem Ministerialrescripte vom 16. August 1877 neue Wahlmänner in solchen Fällen zu wählen, in denen die früheren Wahlmänner durch Tod, Wegzogen, oder auf sonstige Weise ausgeschieden oder Wahlmännerwahlen nicht zu Stande gekommen sind.

Für den XIII. Kreistagswahlbezirk ist inwischen ausgeschieden:

der Wahlmann der Gemeinde Schäferei-Kaufheden Albert Kreibe sen., weil er nicht mehr Besitzer und stimmberechtigtes Gemeindeglied ist. (§ 100 der Kreis-Ordnung.)

und es haben ferner vor der Wahl des ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Proßel Wahlmännerwahlen nicht stattgefunden:

in den Landgemeinden Salspöden, Wischwill, Solaiten, Erdfrei-Kaufheden, Kaufeningten und Antgulbinnen.

Es sind demgemäß vor der nunmehr vorzunehmenden Erstwahl des Kreistagsabgeordneten im XIII. ländlichen Wahlbezirk in den vorherzeichneten 7 Landgemeinden neue Wahlmänner zu wählen und zwar nach dem aufgestellten Verzeichniß III in:

Schäferei-Kaufheden (1), Salspöden (2), Dorf Wischwill (2), Solaiten (1), Erdfrei-Kaufheden (1), Kaufeningten und Antgulbinnen die zu einer Kollektivkammer vereintigt sind, zusammen (1), den diesmal wie unten angegebenen, Kaufeningten zu wählen hat.

Ich ordne deßhalb hiemit Folgendes an:

1. Die Gemeindevorsteher der genannten Gemeinden mit Ausnahme von Antgulbinnen haben Befehl der nach Vorliegendem jeder Gemeinde zustehenden Anzahl von Wahlmännern nunmehr nach dem unten folgenden Schema die Wählerliste in ortsüblicher Weise (wie bei anderen Gemeindegewahlen) aufzustellen und dieselbe 3 Tage lang, nämlich am 13., 14., 15. Januar cr. öffentlich auszuliegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Local, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2. Innerhalb 3 Tagen nach dem Beginn der vorgeliebenden bekannt gemachten Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben. Der Gemeindevorsteher hat darüber binnen 3 Tagen zu beschließen und den bezüglichen Bescheid sofort an demselben Tage mitzutheilen.

3. Im Falle der Berichtigung der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die zuzuziehenden Belege sind der Liste beizufügen. Nach Erledigung der gegen die Wählerliste etwa erhobenen Einwendungen sind dieselben abzuschreiben und vor dem Wahltermin mit der am Schlusse des Formulars vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen. Vordruckmäßig gedruckte Formulare zu den Wählerlisten wie auch zu den Wahlprotokollen sind in der hiesigen Mügge'schen Buchdruckerei käuflich zu haben und sollen die Gemeinden davon Gebrauch machen.

4. Den Wahltermin zur Wahl der Wahlmänner in den gedachten 6 Gemeinden bestimme ich gemäß Art. 12 X 6 der Instruction wegen der Kreistagswahlen auf Sonnabend, den 24. Januar cr., Vormittags 9 Uhr.

5. Nicht Tage vor der Wahl, also spätestens bis zum 16. Januar cr. werden die in den Wählerlisten bezeichneten Wähler jeder Gemeinde mittels schriftlicher Einladung oder in ortsüblicher Weise durch den Gemeindevorsteher zur Wahl berufen. Die Einladung oder ortsübliche Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

6. Die Mitglieder des Wahlvorstandes fungiren überall die Gemeindevorsteher, und bei etwaiger Behinderung einer der Schöffen.  
 7. Die Wahlprotokolle, nebst Wählerliste, Segenliste und sonstige Anlagen einschließlich der Stimmzettel sind sogleich nach der Wahl an mich einzusenden. —

Die Gemeinden Kaujeningken und Antgukbinnen, welche zu einer Collectivstimme (§ 101 der Kreisordnung) vereinigt sind, haben nach der Anordnung des Kreisaußschusses das Collectivstimmrecht abwechselnd für je eine sechsjährige Wahlperiode auszuüben, womit Kaujeningken zu beginnen, also diesmal den Wahlmann für beide Gemeinden zu wählen hat.

Ragnit, den 3. Januar 1885.

Der Königliche Landrath.  
Krossa.

**W ä h l e r l i s t e .**

| Reihenbe-<br>zeichnung | Zuname | Vorname | Stand<br>oder<br>Gewerbe | Wahlrecht  |         | Vermerk der erfolgten<br>Stimmabgabe |             |                                     |             | Bemerkungen |
|------------------------|--------|---------|--------------------------|--|---------|--------------------------------------|-------------|-------------------------------------|-------------|-------------|
|                        |        |         |                          | Führt in der Gemeinde-<br>verammlung Stimmen<br>Mit berechnigt Stimmen<br>ausgegeben | Stimmen | Wahl des<br>ersten Wahl-<br>mannes   |             | Wahl des<br>zweiten Wahl-<br>mannes |             |             |
|                        |        |         |                          |  |         | 1. Wahl-<br>handlung                 | engere Wahl | 1. Wahl-<br>handlung                | engere Wahl |             |
| 1.                     | 2.     | 3.      | 4.                       | 5.   | 6.      | 7.                                   | 8.          | 9.                                  |             |             |

Abgeschlossen den . . . ten . . . . . 1885.

Der Gemeindevorsteher.  
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortszüblicher Bekanntmachung vom 13. bis zum 15. Januar 1885 öffentlich ausliegen hat, sowie daß das Resultat, der Tag und die Stunde der Wahl vor dem Wahltermine in ortszüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 1885.

Der Gemeindevorsteher.  
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Orts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch an die pünktliche Einreichung der zum 15. Januar cr. fälligen Nachweisung der im Monat November pr. fällig gewordenen Steuerposten an Orts- und Kreis-Communal-Abgaben, sowie der dieserhalb etwa verfügten Rahnungen, Pfändungen zc. erinnert.  
 Ragnit, den 5. Januar 1885. Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Sadgallen ist der Wirth Erdmann Adomat zum Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.  
 Ragnit, den 29. Dezember 1884. Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Unter-Eißeln ist der Wirth Niels Kalkat zum II. Schöffen gewählt und von mir bestätigt worden.  
 Ragnit, den 30. Dezember 1884. Der Königliche Landrath.

Für die Gemeinde Rindicken, Kirchp. Bischwill, ist der Grundbesitzer S. Söfner zum I. Schöffen von mir bestätigt worden.  
 Ragnit, den 30. Dezember 1884. Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Schmalenningken-Kugstrogallen ist der Wirth Born zum Ortskassenrentanten ge-  
 wählt und von mir bestätigt worden.  
 Ragnit, den 31. Dezember 1884. Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Schmaleninger-Wittschman ist der Lehrer Gottfried Wetz zum Gemeindefor-  
reher gewählt und von mir befähigt worden.  
Ragnit, den 31. Dezember 1884.

Der Königl. Landrath.

### Anderer Bekanntmachungen.

Der hinter dem Arbeiter Friedrich Gallinat, zuletzt in Stepponaten vom 27. Oktober 1883 er-  
lassene Steckbrief ist erledigt. D. 168/83.  
Ragnit, den 31. Dezember 1884.

Königliches Amts-Gericht.